



**Liebe, die bleibt**

# **Ihr Testament für Menschen, die Hilfe brauchen**

**Ein Ratgeber**

3. aktualisierte Auflage, Stand 2010



**Malteser**

...weil Nähe zählt.

## **Impressum**

**Herausgeber: Malteser Hilfsdienst e.V.**

**Kalker Hauptstr. 22-24 | 51103 Köln**

**Telefon: 02 21/98 22-515**

**Fax: 02 21/98 22 78-515**

**[www.malteser-spenden.de](http://www.malteser-spenden.de)**

**Stand: 3. Auflage | Stand Juni 2010**

**Fotos: Malteser Archiv | Klaus Schiebel | Birgit Betzelt | Carsten Sander**

**Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung kann aber – auch aufgrund von rechtlichen Änderungen – nicht übernommen werden. Die Broschüre ersetzt nicht die individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar.**

# Inhaltsverzeichnis

Grußwort	5
Wann brauchen Sie ein Testament?	6
Vererben und vermachen	10
Ihre Möglichkeiten, Klarheit zu schaffen und vorzusorgen	10
Testament	11
Der Pflichtteil	15
Vererben von Immobilien	16
Vererben von Ansprüchen aus Lebensversicherungen	17
In gute Hände – der Testamentsvollstrecker	17
Der Fiskus erbt mit – die Erbschaftsteuer	17
Die Schenkung	20
Die Verfügung zugunsten Dritter	21
Offene Fragen – offene Antworten	22
Anhang:	
Ihre persönliche Vermögensaufstellung – verschaffen Sie sich einen Überblick (Serviceblätter zum Heraustrennen)	23



# *Bezeugung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen*

Leitsatz des Malteserordens

Sehr geehrte Damen und Herren,

irgendwann beginnen wir alle über die Zeit nachzudenken, wenn wir einmal nicht mehr sind. Was geschieht dann mit unserem Hab und Gut? Was mit den Werten und den Überzeugungen, die wir unser Leben lang gelebt, die unser Dasein geprägt haben?

Dass die eigene Lebenslinie weiterlebt, scheint für viele Menschen immer wichtiger zu werden. Denn sie wenden sich an die Malteser, um einen Teil ihres Nachlasses in vertrauenswürdige Hände zu geben. Es sind Frauen und Männer, die das Leid, das Kriege, Katastrophen und Krankheit verursachen, mitfühlen können und die handeln wollen. Menschen, die wissen, dass sie bei den Maltesern verwandte Seelen finden.

Ich selbst habe mein Testament gemacht und darin auch den Malteser Hilfsdienst e.V. eingesetzt. So weiß ich: Ich habe vorgesorgt und kann mit meinem Nachlass über mein Lebensende hinaus Gutes tun. Das macht mein Herz froh und leicht. Deshalb meine Empfehlung an Sie: Nehmen Sie sich die Zeit, Ihren Nachlass rechtzeitig zu regeln – ganz so, wie Sie es möchten. Es lohnt sich.

Auf den nächsten Seiten haben wir Malteser Ihnen als kleine Hilfestellung alles Wichtige zum Thema Testament und Vermächtnis zusammengestellt. Und ich freue mich sehr, wenn wir auch Sie ein wenig für die Idee begeistern könnten, einen Teil Ihres Nachlasses Menschen zu widmen, die Ihr Mitgefühl und konkrete Hilfe bitter nötig haben.

Wenn Sie Fragen oder Wünsche haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns. Wir sind für Sie da.

Ihr



Dr. Constantin von Brandenstein-Zeppelin  
Präsident des Malteser Hilfsdienstes





Weil Nähe zählt: Constantin von Brandenstein-Zeppelin betreut behinderte Teilnehmer einer Wallfahrt.

## Wann brauchen Sie ein Testament?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regelt der Gesetzgeber genau, wer einen Verstorbenen (Erblasser) im Todesfall beerbt (Erbfall), sofern kein Testament vorliegt. In diesem Fall tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Sofern Sie möchten, dass Ihr Hab und Gut nur an Ihre Angehörigen fällt, reichen diese gesetzlichen Regelungen meistens aus. Doch immer dann, wenn Sie Ihren Nachlass – gleich, ob Sie viel oder wenig besitzen – konkret aufteilen möchten, müssen Sie dies mit einem Testament regeln. Ein Testament ist auch immer dann

sinnvoll, wenn Sie Menschen bedenken möchten, die mit Ihnen nicht direkt verwandt sind, oder, wenn Sie Ihren Einsatz für Menschen in Not über Ihre Lebenszeit hinaus fortsetzen wollen.

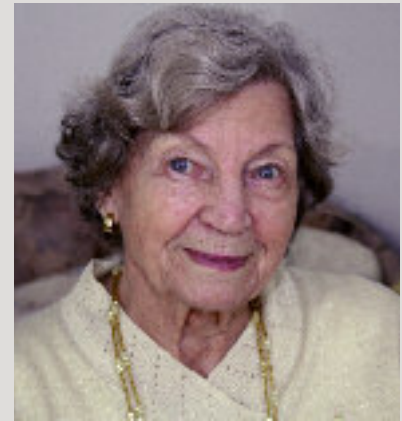
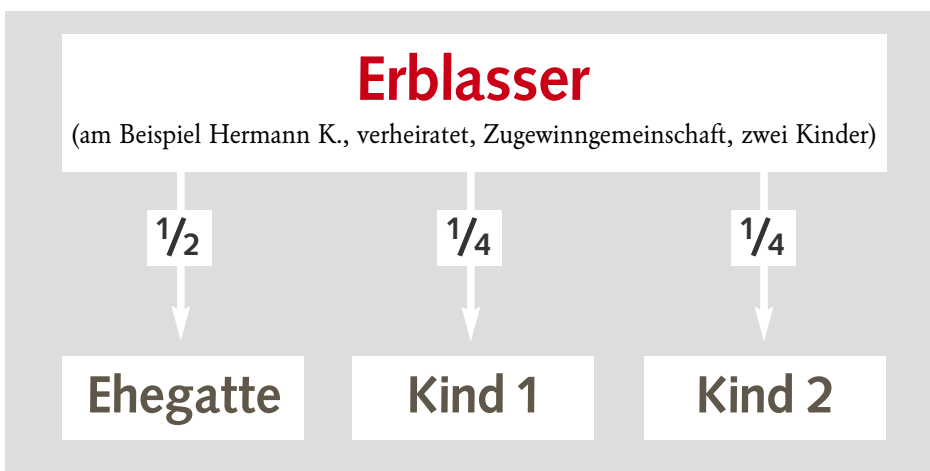
Zu den gesetzlichen Erben zählen nur die direkten Verwandten, Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Nicht eheliche und adoptierte Kinder sind den ehelichen bzw. leiblichen Kindern gleichgestellt. Wer in welcher Reihenfolge erbt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Die Erben werden dabei in Ordnungen unterteilt. Kinder und Enkel (Erben erster Ordnung) erben vor den Eltern, Geschwistern, Nichten und Neffen (Erben zweiter Ordnung). Danach erben die Großeltern, Tanten, Onkel und deren Kinder (Erben dritter Ordnung).

**Wichtig:** Seit dem 1. Januar 2010 werden Pflegeleistungen von Abkömmlingen (Kinder, Enkelkinder) bei der Verteilung des Erbes auch dann berücksichtigt, wenn der Pflegenden seinen Beruf nicht aufgegeben hat. Der Wert der Pflegeleistung wird vom Nachlass abgezogen und der Nachlass dann geteilt.

**Anhand einiger Beispiele verdeutlichen wir Ihnen die gesetzliche Erbfolge.**

### **Hermann K., verheiratet, zwei Kinder**

*Herr K. lebt mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Nach dem Tod von Hermann K. erben seine Kinder je 1/4 (also insgesamt die Hälfte) des Nachlasses. Seine Frau bekommt – zusätzlich zum Hausrat – die andere Hälfte.*



*»Die Malteser sind ein verlässlicher Partner für Menschen in Not. Deshalb unterstütze ich ihre Arbeit gern: Meinen Nachlass werden die Malteser erben. Dadurch helfe ich mit, Leben zu retten!«*

Elisabeth T. aus Leipzig,  
Malteser Hausnotruf-Kundin

## **Malteser retten**

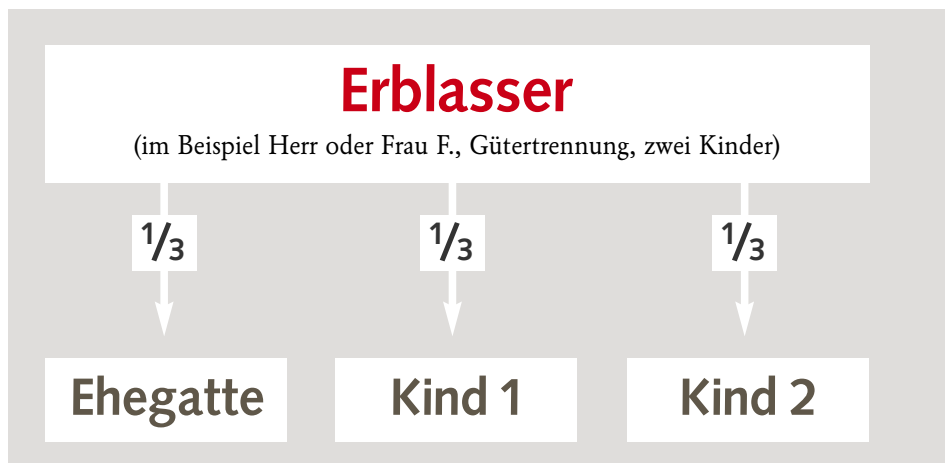
Oft entscheiden Sekunden über Leben und Tod. Deshalb ist der Malteser Rettungsdienst eine ganz besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Wir rücken aus – alle 58 Sekunden – für Unfallopfer, Kranke und Verletzte. Darüber hinaus leisten wir Sanitätsdienste und Erste Hilfe für die Seele – für all die Menschen, die nach einem Schicksalsschlag psychologische Unterstützung und Notfallseelsorge brauchen.



Im Notfall zählen Sekunden. Malteser brauchen starke Nerven, eine gute Ausbildung und lebensrettendes Wissen, das immer wieder aufgefrischt werden muss.

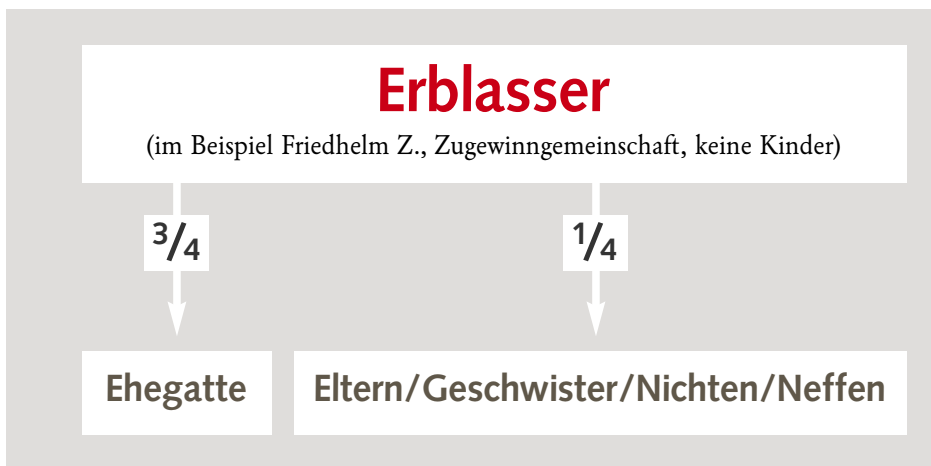
### **Ehepaar F., verheiratet, zwei Kinder, Gütertrennung vereinbart**

*Eheleute F. sind seit zwanzig Jahren verheiratet. Sie haben zwei Kinder. Das Ehepaar hat bei der Eheschließung durch notariellen Vertrag Gütertrennung vereinbart. Stirbt einer der beiden Eheleute, so erben die zwei Kinder und der überlebende Ehegatte je 1/3 des Nachlasses.*



## Maria und Friedhelm Z., verheiratet, keine Kinder

*Maria und Friedhelm Z. haben keine Kinder und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Nach dem Tod von Friedhelm Z. erbt seine Frau Maria 3/4 des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erben der zweiten Ordnung (an die Eltern von Friedhelm Z. – wenn sie noch leben – oder an seine Geschwister bzw. die Nichten oder Neffen).*



## Elisabeth Gräfin von H., alleinstehend, ohne Angehörige

*Elisabeth von H. ist 79 Jahre alt. Sie lebt allein und hat auch keine Angehörigen mehr. Ihr Nachlass fällt an den Staat, wenn sie kein Testament verfügt.*

Immer mehr ältere Frauen und Männer leben allein. Sie freuen sich über den Besuch ehrenamtlicher Malteser, die ihnen durch ihre Nähe den manchmal tristen Alltag ein wenig heller machen.





*»Meine Mitarbeit im Malteser Hilfsdienst ist wichtig für mich. Und für andere.«*

Beatrix Hertle, Mitarbeiterin des Malteser Hilfsdienstes in Augsburg

## Malteser heilen

Viele Menschen sind auf die Hilfe anderer angewiesen: Sie sind krank, behindert oder einfach alt. Die Malteser pflegen und heilen in modernen Kliniken. Und immer haben wir auch ein offenes Ohr für die kleinen Nöte, Sorgen und Freuden unserer Schutzbefohlenen. Wir sorgen dafür, dass all unsere Kunden gesund werden oder bleiben: Mit dem Hausnotruf oder dem weltweiten Malteser Rückhol-dienst sind wir für die Menschen da.

## Vererben und vermachen

Vererben oder vermachen sind zwei grundverschiedene Dinge. Bestimmen Sie jemanden in Ihrem Testament zum Erben, so übernimmt dieser nach Ihrem Tod (Erbfall) all Ihre Rechten und Pflichten. Neben einem Guthaben erbt er auch Ihre Verbindlichkeiten.

Setzen Sie mehrere Personen zu Ihren Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinsam über den Nachlass entscheiden – was schwierig werden kann, z.B. wenn sich die Erben des Nachlasses nicht einig sind über die Verteilung.

Möchten Sie jedoch einem Menschen etwas ohne Verpflichtungen hinterlassen – dann ist ein Vermächtnis das Richtige. Ein Vermächtnis ist ein Anspruch, den der so genannte Vermächtnisnehmer gegenüber den Erben hat. Die Erben sind verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen und dem Vermächtnisnehmer z.B. einen bestimmten Geldbetrag oder Sachgegenstand herauszugeben – gleich wie sie selbst dazu stehen. Wird der Pflichtteil (s. S. 15) beeinträchtigt, können Vermächtnisse entsprechend gekürzt werden.

## Ihre Möglichkeiten, Klarheit zu schaffen und vorzusorgen

Mit Ihrem letzten Willen haben Sie die einmalige Möglichkeit, weit über Ihre Lebenszeit hinaus zu bestimmen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Nutzen Sie die Chance, zu bestimmen bis zuletzt, am besten durch ein notarielles Testament.

# Testament

## Das notarielle Testament

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Testament eindeutig formuliert und in jedem Fall rechtsgültig ist, sollten Sie einen erbrechtlich versierten Rechtsanwalt oder Notar zu Rate ziehen. Dieser ist verpflichtet, Sie auf die rechtliche Tragweite Ihrer Bestimmungen aufmerksam zu machen. Er wird Sie beraten und Ihren letzten Willen rechtlich einwandfrei formulieren. Sie brauchen das Dokument dann nur noch vom Notar beurkunden zu lassen und zu unterschreiben.

Selbstverständlich ist eine solche Beratung nicht kostenlos. Doch im Vergleich zu der Sicherheit, die Sie mit einem notariellen Testament haben, ist sein Honorar gering. Bei einem Vermögenswert von z.B. 125.000 Euro beträgt es nur 252 Euro und 357 Euro bei einem Vermögen von 200.000 Euro. Bei Ehegattentestamenten liegt das Honorar zwei Mal so hoch.

Noch ein Vorteil: Meist erspart das notarielle Testament den Erben die Kosten für einen Erbschein. Auch Änderungen im Grundbuch oder das Umschreiben von Konten sind mit weniger Aufwand verbunden.

## Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament ist die einfachste Form, Ihren letzten Willen zu verfassen. Es muss von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und von Ihnen unterschrieben sein. Das Testament sollte auch das Datum und den Ort enthalten, an dem Sie es verfasst haben, sowie Ihren vollständigen Namen und Ihre vollständige Adresse. Mit diesen einfachen Formvorschriften sollen Sie davor geschützt werden, dass Ihr Testament gefälscht werden kann.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass – ohne erbrechtlichen Rat – die wenigsten handschriftlich verfassten Testamente rechtlich einwandfrei sind. Auch ist der letzte Wille in der Regel nicht so eindeutig verfasst, wie er sollte. Selten schafft es das, was der Erblasser bezweckt hat: Klarheit.



**Malteser begleiten einfühlsam Frauen und Männer auf ihrem letzten Stück Lebensweg – denn auch Sterben ist Leben.**



*»Ich wollte immer armen Menschen in Deutschland und in der Welt helfen und mein Geld sinnvoll für andere einsetzen. Was mich an den Maltesern besonders beeindruckt, ist ihre Hilfsbereitschaft, ihre fürsorgliche und mitfühlende Begleitung.«*

Bruno P. aus Ratingen

## Beispiel eines notariellen Testamentes:

UrNr. 9999/2006 K.  
vom 5. Januar 2010  
Dr. M./nn

### Testament

Heute, den fünften Januar zweitausendzehn  
– 5. Januar 2010 –

erschien vor mir, Dr. Peter Mustermann,  
Notar mit Amtssitz Köln, in den Amtsräumen Kölnstr. 99, 54321 Köln,

Herr Josef Meier  
geboren 28.02.1940  
wohnhaft Bonnstr. 99, 51234 Köln  
ledig, deutscher Staatsangehöriger  
mir, Notar, persönlich bekannt

Der Erschienene ersuchte mich um die Beurkundung eines Testamentes.  
Herr Meier ist voll geschäfts- und testierfähig. Ich überzeugte mich davon durch die mit ihm geführten Verhandlungen.

#### I. Testament

Herr Josef Meier bestimmt hiermit im Wege des Testamentes, was folgt:

1. Herr Meier setzt als Alleinerben seinen Neffen, Franz Meier, Bonn, ein.
2. Herr Meier vermacht dem Malteser Hilfsdienst e.V., Kalker Hauptstraße 22-24, 51103 Köln, 15.000 Euro.

#### II. Testamentvollstrecker

Als Testamentvollstrecker soll Herr Werner Müller, Steuerberater, Köln, tätig werden.

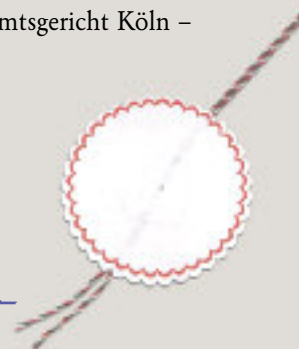
#### III. Kosten, Abschriften

1. Herr Meier trägt die Kosten dieser Urkunde.
2. Herr Meier ersucht um Erteilung von zwei beglaubigten Abschriften an ihn.

Das Testament ist in die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht Köln – Nachlassgericht – zu geben.

Josef Meier

Dr. Peter Mustermann





## Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

Ein Testament aufzusetzen ist ein sehr privates Vorhaben. Deshalb bestimmt der Gesetzgeber, dass jeder nur sein eigenes Testament errichten kann – und macht gleichzeitig eine Ausnahme: Ehepaare können ein gemeinschaftliches Ehegattentestament aufsetzen. Für den gemeinschaftlichen letzten Willen gelten die gleichen Formvorschriften wie für das handschriftliche oder das notarielle Testament. In einer Sonderform des Ehegattentestamentes, dem so genannten »Berliner Testament«, setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tode des Überlebenden erben z.B. die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation wie die Malteser.

## Der Erbvertrag

Mit einem Testament ordnen Sie einseitig Ihren Nachlass. Anders verhält sich das mit einem Erbvertrag. Mit ihm schließen Sie als Erblasser mit einer zweiten oder mehreren anderen Parteien vor einem Notar einen Vertrag. Alle Vertragsparteien wissen um seinen Inhalt und müssen mit ihm einverstanden sein.

Immer für Menschen da sein können, die Zuwendung brauchen – das ist das Bedürfnis der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Malteser.

**Achtung:** Ein »Berliner Testament« kann sich für die Erben steuerlich sehr ungünstig auswirken. Bevor Sie ein solches Testament errichten, holen Sie sich den Rat eines erbrechtlich versierten Rechtsanwaltes oder Notars.

Ein Erbvertrag kann nicht einseitig widerrufen oder geändert werden.



*»Meine ehrenamtliche Arbeit bei den Maltesern bereichert mein Leben. Und das anderer Menschen.«*

Ludwiga Reinold,  
ehrenamtliche Mitarbeiterin

## Malteser schenken Trost

Niemand soll im Alter allein sein müssen. Malteser besuchen und betreuen in vielen Regionen alte Menschen und bringen Licht in ihren oft einsamen Alltag – oft bis zur letzten Lebensstunde. Denn Malteser begleiten auch Sterbende und lindern ihre Schmerzen mithilfe moderner Palliativmedizin.

Der Erbvertrag eignet sich besonders, um nahestehende Menschen, die nicht erbberechtigt sind, abzusichern, um eine Unternehmensnachfolge zu regeln oder um an das Erbe Bedingungen zu knüpfen.

### Wohin mit dem Testament?

Sie haben ein Testament verfasst – nur wohin damit, damit es nach Ihrem Tode gefunden und eröffnet wird?

Sie können Ihren letzten Willen durch die Nachlassabteilung des Amtsgerichts (in Baden-Württemberg Notariat) verwahren lassen. So stellen Sie sicher, dass es auf jeden Fall eröffnet wird. Viel Sicherheit bietet hier wieder einmal das notarielle Testament. Notarielle Testamente werden immer beim Amtsgericht (in Baden-Württemberg Notariat) verwahrt.

Natürlich können Sie ein handschriftliches Testament überall aufbewahren. Sorgen Sie jedoch dafür, dass ein vertrauenswürdiger Mensch weiß, wo er es finden kann. Er muss es dann dem Amtsgericht (in Baden-Württemberg Notariat) übergeben, das es eröffnet. Das Amtsgericht/Notariat unterrichtet dann auch alle im Testament genannten Personen und Organisationen.

### Sie wollen Ihr Testament ändern?

Es ist sinnvoll, alle paar Jahre zu überprüfen, ob Ihr letzter dokumentierter Wille wirklich noch Ihrem aktuellen Willen entspricht. Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Ein neues Testament setzt grundsätzlich das ältere außer Kraft, wenn es nicht mit ihm in Übereinstimmung zu bringen ist.

Das notarielle Testament verliert seine Gültigkeit, sobald es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Ein gemeinschaftliches Testament können Sie nur ändern, solange beide Ehepartner leben. Nach dem Tod des einen ist der Überlebende bindend an die Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments gebunden – außer in dem Testament ist ausdrücklich bestimmt, dass der überlebende Partner ein neues Testament aufsetzen kann.



An 700 Standorten in Deutschland setzen sich Malteser ein. Wo Kinder, Frauen und Männer in Not liebevolle und schnelle Hilfe brauchen, sind wir zur Stelle – immer.

## Der Pflichtteil

Sie können in Ihrem Testament frei über Ihren Besitz und Ihr Vermögen bestimmen – mit einer Ausnahme: Ihr Ehegatte, Ihre Kinder bzw. Ihre Enkel oder auch Ihre Eltern haben Anspruch auf den so genannten Pflichtteil.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles. Er kann nur in Geld beansprucht werden, weil Pflichtteilsberechtigte keinen Anspruch auf Immobilien oder sonstige Wertgegenstände haben. Wenn die Auszahlung des Pflichtteils eine unbillige Härte darstellt, weil Immobilie oder Firma verkauft werden müssten, kann der Erbe verlangen, dass der Pflichtteil gestundet wird. Der Pflichtteil muss binnen einer Frist von drei Jahren (beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall erfahren hat) geltend gemacht werden.

*Ein Beispiel: Heinz D. ist verwitwet und hat zwei Kinder. Er möchte nicht, dass diese ihn beerben. In seinem Testament setzt er seinen Bruder als Alleinerben ein. Nach seinem Tod können beide Kinder je 1/4 seines Nachlasses beanspruchen (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils von je 1/2).*



Malteser helfen so lange, wie ihre Unterstützung notwendig ist. Manche Malteser-Projekte sind deshalb erst nach Jahren beendet.

## Vererben von Immobilien

Wenn Sie Immobilien besitzen, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament machen und verfügen, wer einmal Ihre Immobilie erbt. Besonders wichtig ist Ihr letzter Wille, wenn Sie z.B. Ihrem Ehepartner ein lebenslanges Wohnrecht im Eigenheim sichern wollen. Wenn Sie Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner nur die Hälfte Ihres gemeinsamen Eigentums, sofern der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vorliegt.

Wenn Sie Ihrem Ehepartner oder Ihren Kindern eine bislang als Familienheim selbst bewohnte Immobilie hinterlassen, ist diese grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit. Bedingung: Das geerbte Wohneigentum muss von den Erben mindestens zehn Jahre lang als erster Wohnsitz genutzt werden. Für Kinder gilt zusätzlich die Auflage, dass die geerbte Wohnfläche nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> betragen darf.

# Vererben von Ansprüchen aus Lebensversicherungen

Auch Lebensversicherungen können ein guter Weg sein, Vermögen zu übertragen. Denken Sie jedoch daran, einen Bezugsberechtigten einzutragen, dem das Auszahlungskapital zufällt, wenn Sie die Fälligkeit nicht erleben sollten. Ansonsten fällt das Kapital in den großen Nachlasstopf. Der Bezugsberechtigte kann direkt über das Auszahlungskapital verfügen, muss es aber eventuell – nach Abzug der Freibeträge – versteuern.

## In gute Hände – der Testamentsvollstrecker

Sie können eine Person Ihres Vertrauens zu Ihrem Testamentsvollstrecker bestimmen, der Ihren letzten Willen umsetzt.

Seine Aufgabe ist es, Ihre Verbindlichkeiten zu regeln, Vermächtnisse zu erfüllen, eventuell den Haushalt aufzulösen oder für minderjährige oder behinderte Erben zu handeln. Der Testamentsvollstrecker ist dabei an Ihren letzten Willen gebunden.

Doch bitte denken Sie daran: Ein Testament zu vollstrecken macht viel Arbeit. Fragen Sie die Person Ihrer Wahl vorher, ob sie dieses Amt annehmen kann und will. Sie können aber auch in Ihrem Testament das Nachlassgericht bitten, einen geeigneten Testamentsvollstrecker zu benennen.

## Der Fiskus erbt mit – die Erbschaftsteuer

Ein Erbe ist steuerrechtlich »ein Erwerb von Todes wegen«. Damit ist es erbschaftsteuerpflichtig. Das heißt: Das Finanzamt erbt mit. Die Höhe der Steuer, die Ihre Erben zahlen müssen, hängt vom Wert der Erbschaft oder des Vermächtnisses und dem Verwandtschaftsgrad der Erben und Vermächtnisnehmer zum Erblasser ab.

*Gemeinnützige Organisationen wie die Malteser sind von der Erbschaftsteuer befreit. Das Erbe kommt den Menschen in Not zugute.*

*Das Gesetz setzt hier Erben und Vermächtnisnehmer gleich. Es teilt sie in drei Steuerklassen ein, die aber nichts mit den Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerklassen zu tun haben.*

Je näher Erbe, Vermächtnisnehmer und Erblasser miteinander verwandt sind, desto größer sind die Freibeträge, die sie beim Finanzamt geltend machen können. Alles, was über diesen Freibeträgen liegt, muss versteuert werden.

Wenn Sie Ihren Erben Erbschaftsteuer ersparen möchten, sollten Sie frühzeitig Ihren Nachlass regeln und z.B. über Schenkungen schon zu Lebzeiten nachdenken.

**Das Gesetz setzt hier Erben und Vermächtnisnehmer gleich. Es teilt sie in drei Steuerklassen ein, die nichts mit den Lohnsteuerklassen zu tun haben.**

### **Freibeträge und Steuerklassen für die Erbschaftsteuer (§13, 15, 16 ErbStG)**

<b>Verwandtschaftsgrad</b>	<b>Steuerklasse</b>	<b>Allgemeiner Freibetrag</b>	<b>Hausrat</b>	<b>Bewegliche, persönliche Gegenstände</b>
Ehepartner	I	500.000 €	41.000 €	12.000 €
Kinder, Stiefkinder	I	400.000 €	41.000 €	12.000 €
Enkel	I	200.000 €	41.000 €	12.000 €
Eltern und Großeltern (Erbschaft)	I	100.000 €	41.000 €	12.000 €
Eltern und Großeltern (Schenkung), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedener Ehepartner	II	20.000 €	12.000 € (ein Freibetrag für Hausrat und bewegliche, persönliche Gegenstände)	
Eingetragener Lebenspartner	III	500.000 €	41.000 €	12.000 €
alle übrigen	III	20.000 €	12.000 € (ein Freibetrag für Hausrat und bewegliche, persönliche Gegenstände)	

Gemeinnützige Organisationen wie der Malteser Hilfsdienst e.V. sind von der Erbschaftsteuer befreit. Das Erbe kommt den Menschen in Not in voller Höhe zugute.



Den Maltesern liegt ganz besonders das Wohl der Kinder am Herzen. Denn die Kinder sind unsere Zukunft.

<b>Steuerpflichtiges Vermögen bis ...</b> (nach Abzug der Freibeträge bis einschl. ...)	<b>Steuerklasse I Steuersätze</b> Ehepartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, bei Erbschaft: Eltern und Großeltern	<b>Steuerklasse II Steuersätze</b> Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner, bei Schenkung: Eltern und Großeltern	<b>Steuerklasse III Steuersätze</b> Alle übrigen Erben
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %

(Ausschnitt)



*»Meine Arbeit bei den Maltesern gibt mir ein gutes Gefühl. Und anderen Glück.«*

Sid Johann Peruvemba,  
Koordinator Not- und Katastrophenhilfe von Malteser International

## Malteser weltweit

In vielen Teilen der Welt leiden Menschen große Not, weil sie arm sind, in Krisenregionen leben oder aufgrund von Naturkatastrophen. Wir leisten Soforthilfe und versuchen, mit langfristigen Ausbildungs- und Aufbaumaßnahmen die Verwundbarkeit und Armut der Menschen zu verringern. In den ärmsten Regionen setzen wir uns für eine dauerhafte Basisgesundheitsversorgung ein.

## Die Schenkung

Sie können natürlich auch schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens an andere Menschen übertragen. Ein Weg ist die Schenkung. Der Vorteil für Sie liegt auf der Hand: Sie dürfen noch erleben, wie Ihre Schenkung Freude bereitet oder Gutes tut. Prüfen Sie jedoch, ob Sie auch nach der Schenkung genügend für Ihr Alter abgesichert sind.

Auch Schenkungen werden, wenn sie bestimmte Freigrenzen überschreiten, besteuert. Die Steuersätze bei Schenkung und Erbschaft sind grundsätzlich gleich hoch, aber Eltern und Großeltern sind bei Schenkungen in die ungünstigere Steuerklasse II eingestuft. Die geltenden Freibeträge für die Schenkungsteuer können alle zehn Jahre erneut voll ausgeschöpft werden. Die letzte Schenkung muss aber mindestens zehn Jahre vor der Folgeschenkung oder dem Erbfall erfolgen, sonst ist der Wert der Vorschenkung dem Wert der Nachschenkung oder des Nachlasses hinzuzurechnen.

**Achtung:** Schenkungen können zu einem Pflichtteilergänzungsanspruch führen. Seit Januar 2010 werden Schenkungen nur noch im ersten Jahr nach der Schenkung voll berücksichtigt. Bei Zuwendungen unter Ehegatten und bei Hausübergaben unter Nießbrauchsvorbehalt erfolgt keine Wertabschmelzung.

Sofern Sie Immobilien verschenken, beraten Sie sich am besten mit Ihrem Rechtsanwalt oder Notar. Bitte beachten Sie auch, dass Sie sich beim Verschenken von Immobilien den so genannten Nießbrauch eintragen lassen können. Das heißt: Sie verschenken zwar Ihre Immobilie, können diese aber auf Lebenszeit nutzen oder mit eventuell anfallenden Mieten Ihre Rente aufbessern. Bitte beachten Sie, dass Sie in einem solchen Fall weiterhin die laufenden Kosten für das Haus tragen müssen, obwohl Sie es verschenkt haben.

Eine andere Form der Schenkung ist die »Schenkungen von Todes wegen«. Sie versprechen eine Schenkung – wirksam wird sie aber erst bei Ihrem Tode und wenn der Beschenkte den Schenker überlebt. Wichtig ist hier, Vorkehrungen zu treffen, wie die Schenkung im Erbfall verrechnet werden soll.



Zum Thema Schenkungen sollten Sie sich in jedem Fall individuell beraten lassen und Schenkungsverträge auch notariell beurkunden lassen.

## Die Verfügung zugunsten Dritter

Eine weitere Möglichkeit, einen Teil Ihres Nachlasses rechtsgültig zu regeln, ist die »Verfügung zugunsten Dritter«. Das ist ein Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrem Kreditinstitut abschließen. Ihr Kontoguthaben geht dann bei Ihrem Tode direkt auf eine Person oder auch eine gemeinnützige Organisation über. Der Wert des Kontos oder des Wertpapierdepots fällt nicht in den Nachlass. Eine Verfügung zugunsten Dritter ist rechtlich ein Schenkungsvertrag, der jedoch nicht notariell beurkundet werden muss.

**Gesundheit für alle – das ist das Ziel der weltweiten Arbeit von Malteser International.**

*Den Bezugsberechtigten Ihrer Lebensversicherung können Sie nur zu Lebzeiten jederzeit ändern. Eine Verfügung in Ihrem Testament reicht hierzu nicht.*



Armut, Krankheit und Naturkatastrophen lösen die meisten Hilfseinsätze von Malteser International aus. Malteser helfen heute und in Zukunft unabhängig von Religion, Herkunft oder politischer Überzeugung.

## Offene Fragen – offene Antworten

*Wie finde ich einen Notar oder Rechtsanwalt?*

Wenden Sie sich an die nächste Rechtsanwalts- oder Notarkammer. Die Adressen erhalten Sie – selbstverständlich kostenlos – auch beim Malteser Hilfsdienst.

*Ich weiß doch heute noch nicht, wie viel Geld ich im Alter oder für meine Pflege noch brauche. Da kann ich doch kein Testament machen.*

Natürlich wissen Sie heute noch nicht, wie viel Geld Sie noch für einen sicheren Lebensabend brauchen werden. Nennen Sie z.B. statt konkreter Geldsummen nur Prozentanteile. Zum Beispiel: Meine Nichte soll 30 % meines Nachlasses erben. Oder: Ich vermache 20 % meines Nachlasses dem Malteser Hilfsdienst e.V.

*Kann ich den Malteser Hilfsdienst verpflichten, mich als Gegenleistung für mein Erbe bis zu meinem Tod zu pflegen?*

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir einem solchen Anliegen nur in wenigen Ausnahmefällen entsprechen können.

*Kann ich in meinem letzten Willen bestimmen, wofür der Malteser Hilfsdienst das ihm zugedachte Erbe oder Vermächtnis verwenden soll?*

Wenn Sie möchten, können Sie Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis selbstverständlich mit einer Auflage oder einer Zweckbindung versehen. Wir sind Ihnen jedoch sehr dankbar, wenn Sie darauf verzichten. Denn dann können wir mit Ihrem Vermächtnis schnell und unbürokratisch Not lindern, wo sie am größten ist.

*Ich habe meinen beträchtlichen Besitz hart erarbeitet. Ich möchte, dass mein Vermögen als Vermächtnis an den Malteser Hilfsdienst über lange Zeit erhalten bleibt.*

Dann ist vielleicht eine Stiftung unter dem Dach der Malteser Stiftung der richtige Weg für Sie. Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis bleiben zu 100 % erhalten. Die Zinserträge jedoch helfen den Maltesern, ihre Aufgaben zu erfüllen. Weitere Informationen dazu gibt Ihnen gern Herr Michael Görner, Malteser Hilfsdienst e.V., Kalker Hauptstraße 22-24, 51103 Köln, Telefon 0221/98 22-123, michael.goerner@malteser.org.

# Ihre persönliche Vermögensaufstellung – verschaffen Sie sich einen Überblick

(Nehmen Sie diese Blätter unbedingt mit zu Ihrem Anwalt oder Notar, wenn Sie Ihr Testament aufsetzen.)

<b>Geld- und Aktienwerte</b>	<b>Kreditinstitut/BLZ</b>	<b>Konto-/Depotnummer, Kennwort</b>
<b>Girokonto</b>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
<b>Sparbuch 1</b>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
<b>Sparbuch 2</b>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
<b>Bankschließfach 1</b>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
<b>Bankschließfach 2</b>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
<b>Wertpapiere</b>	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

Die Unterlagen für die Konten und Wertpapiere liegen:

---

---

## Lebensversicherungen

Art der Versicherung \_\_\_\_\_

Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer \_\_\_\_\_

Begünstigter \_\_\_\_\_

Art der Versicherung \_\_\_\_\_

Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer \_\_\_\_\_

Begünstigter \_\_\_\_\_

Art der Versicherung \_\_\_\_\_

Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer \_\_\_\_\_

Begünstigter \_\_\_\_\_

Die Versicherungspolice(n) liegen:

---

---

## Immobilien

Art (Haus; Wohnung)

---

Anschrift

---

---

Grundbuch, Band, Blatt

---

Hypothek/Grundschild

---

Miteigentümer

---

Art (Haus; Wohnung)

---

Anschrift

---

---

Grundbuch, Band, Blatt

---

Hypothek/Grundschild

---

Miteigentümer

---

Die Unterlagen zu den Immobilien liegen:

---

---

## Vermögenswerte

**genaue Bezeichnung**

**wird vererbt/vermacht an**

Listen Sie Ihre Vermögenswerte wie z.B. Fahrzeuge, Möbel, Antiquitäten, Geschirr, Besteck, Bilder, Schmuck etc. auf.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Verbindlichkeiten

**Gläubiger**

**Summe**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---





Bankverbindung für Nachlässe:  
Pax Bank e.G. Köln | BLZ 370 601 93  
Konto-Nr. 20 20 025

[www.malteser-spenden.de](http://www.malteser-spenden.de)



**Malteser**  
...weil Nähe zählt.